

# Kinderschutz – Konzept der Freien Waldorfschule Wiesbaden e.V.

# Kinderschutz – Konzept für die Freie Waldorfschule Wiesbaden

## Inhaltsangabe

1. Schutzkonzept – Was ist das? Wozu?
2. Schule als Schutzraum
3. Gewalt- Begriffsklärung
  - 3.1. Ebenen der Gewalt
  - 3.2. Grenzverletzungen
  - 3.3. Übergriffe
  - 3.4. Strafrechtlich relevante Gewalt
  - 3.5. Strukturelle Gewalt
4. Verfahrensablauf bei Vorgängen der Gewalt
  - 4.1. Schülerschaft untereinander
  - 4.2. Schüler:innen gegen Mitarbeitende
  - 4.3. Mitarbeitende gegen Schüler:innen
5. Verfahrungs-schritte bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung
  - 5.1. Akute Kindeswohlgefährdung
  - 5.2. Latente Kindeswohlgefährdung
6. Verhaltenscodex
  - 6.1. Bereich körperlicher Nähe
  - 6.2. Gewaltfreie Kommunikation
  - 6.3. Wahrung der Intimsphäre
  - 6.4. Gleichbehandlung
7. Prävention
8. Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende

## 1. Schutzkonzept – Was ist das? Wozu

Die gesunde Entwicklung von Leib, Seele und Geist, sowie das Wohl der Schüler und Schülerinnen steht im Zentrum der Freien Waldorfschule Wiesbaden. Das oberste Ziel der Mitarbeitenden sollte demnach sein, diese stets zu wahren.

Dieses Konzept gilt zum einen als Handreichung, vielmehr aber noch soll es eine Haltung der Schule verdeutlichen, der sich die Mitarbeitenden verpflichten.

## 2. Schule als Schutzraum

Die Freie Waldorfschule Wiesbaden wird als Schule nicht nur als Lern- sondern vielmehr auch als Lebensort der Schüler:innen verstanden. Ein günstiger Ort also, für die gesunde seelische und körperliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Um den Schüler:innen demnach einen Raum zu bieten, indem sie sich frei und sicher entfalten können, gilt es diesen auch entsprechend zu schützen und abzustecken.

## 3. Gewalt- Begriffsklärung

Im Folgenden wird zwischen den unterschiedlichen Stufen von Gewalt unterschieden und die Abstufungen werden differenziert.

Es wird folgend vorerst nicht unterschieden, ob sich die Ausübungen von Gewalt auf Schüler:innen oder Mitarbeitende beziehen. Bei der Bearbeitung und Intervention muss dann natürlich unterschiedlich gehandelt werden.

### 3.1. Ebenen der Gewalt

Mit Gewalt ist nicht nur die ausgeübte körperliche Verletzung gemeint, sondern sie beinhaltet auch die Formen der verbalen, psychischen und strukturellen Gewalt.

### 3.2. Grenzverletzungen

Mit Grenzverletzungen sind hierbei unbeabsichtigte Vorfälle gemeint, die aus einer nicht vorhandenen Sensibilität heraus entstehen können.

---

#### Beispiele für Grenzverletzungen:

*Zufälliges Berühren intimer Stellen, zu intime körperliche Nähe, Kränkungen durch getätigte Äußerungen, unangemessene Sprache gegenüber Schüler:innen, Missachtung von (individuellen) Schamgrenzen, Abwertungen gegenüber Persönlichkeit/ Geschlecht/ Religion, Manipulation, Ungleichbehandlung der Schüler:innen, ... .*

---

### 3.3. Übergriffe

Übergriffe umfassen in diesem Kontext beabsichtigte, gewaltvolle Handlungen. Meist sind diese begründet in persönlichen oder fachlichen Defiziten.

---

Beispiele für Übergriffe:

*Verbale Gewalt (u.a. sexualisierte Sprache), sadistische Reaktionen auf Fehlverhalten, Sanktionierung oder Bloßstellen von persönlichen Defiziten, Ausnutzen von Macht der Lehrkräfte gegenüber den Schüler:innen, sexistische/rassistische/homophobe Diskriminierung, ... .*

---

### 3.4. Strafrechtlich relevante Gewalt

Alles, was im Bereich der beabsichtigten Körperverletzung liegt und von einem Menschen ab 14 Jahren ausgeübt wird, liegt im strafrechtlichen Bereich und kann bei Sinnhaftigkeit zur Anzeige führen.

---

Beispiele für strafrechtlich relevante Gewalt:

*Schlagen, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch, Erpressung, freiheitsentziehende Maßnahmen, ... .*

---

### 3.5. Strukturelle Gewalt

Eine subtile und meist schwer zu erkennende Ebene der Gewalt ist die strukturelle oder auch institutionelle Gewalt.

Durch die Rolle als pädagogische Mitarbeiter:innen obliegt die Autorität den Erwachsenen gegenüber Schüler:innen. Dieses natürliche Machtgefälle sollte bewusst sein, um dessen Missbrauch zu verhindern. Belohnungen, Beurteilungen und Konsequenzen müssen als pädagogische Instrumente begründbar und sinnhaft sein und daher verhältnismäßig, transparent und berechenbar.

## 4. Verfahrensablauf bei Vorgängen der Gewalt

---

Beispiele für strukturelle Gewalt:

*Fehlende Schutz- und Präventionskonzepte, mangelnde Fachlichkeit der Lehrkräfte bezüglich Kinderschutz, fehlende Transparenz bezüglich pädagogischen Handelns, häufige Überlastungssituationen, unklare nicht abgesprochene 1:1 Kontakte, Nicht-Ernstnehmen von Schilderungen übergriffigen Agierens, keine oder unangemessene nicht altersadäquate sexuelle Bildung, Nichtbeachten von Förderbedarfen der Schüler:innen, ... .*

---

Im Folgenden wird knapp dargestellt, welche Handlungsschritte ergriffen werden, sollte es zu gewaltvollen Vorfällen kommen.

Sollten sich diese Vorfälle im strafrechtlichen Bereich abspielen, wird dementsprechend disziplinarisch an hierfür zuständige Institutionen vermittelt.

In allen Fällen ist die Schulsozialarbeit und die zuständige Lehrkraft Ansprechpartner. Bei strafrechtlichen Fällen ist die pädagogische Schulleitung verantwortlich.

Welche Maßnahmen im Prozessverlauf seitens der Schule, bzw. der Lehrkraft getroffen werden, wird an dieser Stelle nicht thematisiert. Hierbei geht es vielmehr um die Informationskette und Handlungsschritte. Die weitere Bearbeitung und die eventuellen Folgeschritte liegen dann in der Zuständigkeit der Klassenlehrer:innen/-betreuer:innen, sowie der Schulsozialarbeit und gegebenenfalls der Schulleitung.

#### 4.1. Schülerschaft untereinander

Wenn Mitarbeitende von gewaltvollen Konflikten Kenntnis nehmen, sind diese dazu angehalten, zu intervenieren oder einzugreifen. Zunächst sollte versucht werden, verbal zu stoppen, und erst nach erfolgloser Ansprache und Vorankündigung darf angemessen körperlich interveniert werden. Ausnahmen können beispielsweise der Selbstschutz der Lehrkraft sein, sollte diese sich durch die Intervention in Gefahr bringen.

Bei handgreiflichen Kontakten ist der Vorfall von der anwesenden Lehrkraft zu dokumentieren. Zusätzlich werden die Klassenlehrer\*innen/-betreuer\*innen, sowie die Schulsozialarbeit informiert. Ob die Eltern und Schulleitung informiert werden, entscheidet die zuständige Lehrkraft je nach Sinnhaftigkeit.

Handelt es sich um einen langwierigeren Konflikt (somit auch bei Mobbing), sollte dieser von der zuständigen Lehrkraft mit Unterstützung der Schulsozialarbeit bearbeitet werden.

#### 4.2. Schüler:innen gegen Mitarbeitende

Sollte es zu grenzüberschreitendem oder gewaltvollem Verhalten durch Schüler:innen gegenüber Lehrkräften kommen, werden die zuständigen Klassenlehrer:innen/-betreuer:innen sowie die Schulsozialarbeit und die Erziehungsberechtigten und die pädagogische Schulleitung informiert.

#### 4.3. Mitarbeitende gegen Schüler:innen

Bei gewaltvollen Vorgängen durch Mitarbeitende gegenüber Schüler\*innen ist stets die pädagogische Schulleitung zu informieren und dann für den weiteren Prozess zuständig. Diese setzt dann die Schulsozialarbeit in Kenntnis.

Bei Kenntnisnahme von grenzüberschreitenden oder gewaltvollen Vorfällen durch Mitarbeitende an Schüler\*innen werden die Hinweise und Äußerungen der Betroffenen und Beteiligten dokumentiert. Diese Gespräche finden stets in einem sicheren, geschützten Rahmen statt.

Sollte es sich um einen strafrechtlichen Vorfall handeln, wird bei hinreichendem Verdacht eine Strafanzeige bei der Polizei gemacht und der/die pädagogische Mitarbeitende unverzüglich bis zur Klärung aus dem Dienst genommen.

## 5. Verfahrungs-schritte bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung

Im Folgenden werden die Handlungsschritte beschrieben, die es einzuhalten gilt, sollte der Verdacht oder eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung bestehen. Je nach Gefährdungsgrad handelt es sich um eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung und muss dementsprechend differenziert angegangen werden.

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist rechtlich nicht abgesteckt. Hier gilt es, die Mitarbeitenden ausreichend und in regelmäßigen Abständen zu schulen und somit auszustatten, Phänomene von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und dementsprechend dagegen zu wirken.

Es muss sensibel und bedacht gehandelt und sollte in der Aufarbeitung ausschließlich von geschultem Personal bearbeitet werden.

---

*Meist sind Mitarbeitende unsicher, ob ihre Beobachtungen und Verdachtsanlässe tatsächlich Anlass zur Sorge haben und dass die Meldung eine Verschlimmerung der potenziellen Gefährdung mit sich bringt. Grundsätzlich gilt es, das eigene Bauchgefühl ernst zu nehmen und sich auch bei Unsicherheiten fachlich durch die Schulsozialarbeit beraten zu lassen.*

---

### 5.1. Akute Kindeswohlgefährdung

Eine akute Kindeswohlgefährdung ist gegeben, wenn das leibliche Wohl des Kindes gefährdet ist oder die vorhandene Situation erhebliche Folgeschäden bezüglich der weiteren Entwicklung des Kindes bedeutet.

Sollte die Gefahr unmittelbar vorhanden sein oder bevorstehen, sind sofort die Polizei oder ein Rettungswagen zu rufen und im gegebenen Falle Unterstützung zur zusätzlichen Hilfe zu holen. Anschließend ist das Krisenteam der pädagogischen Schulleitung zu informieren und ab dann verantwortlich. Dieses vernetzt sich dann mit der Schulsozialarbeit. Ebenso ist von Rechts wegen die Geschäftsführung zu informieren.

Es erfolgt umgehend eine Meldung an das Jugendamt durch die pädagogische Schulleitung. Ab diesem Zeitpunkt liegen die Verantwortung und die weitere Prozesssteuerung beim Jugendamt.

---

#### Beispiele für akute Kindeswohlgefährdung:

*Suizidversuche, lebensbedrohliche Verletzungen oder Situationen, unmittelbar körperlich übergriffiges Verhalten von Eltern, die lebensnotwendige Versorgung des Kindes wird nicht gewährleistet, ...*

---

### 5.2. Latente Kindeswohlgefährdung

Handelt es sich um eine latente Kindeswohlgefährdung ist von den Mitarbeitenden unmittelbar ein Gespräch mit der Schulsozialarbeit aufzusuchen. Hierbei hat das Wohl des Kindes oberste Priorität, sodass ein gemeinsamer Termin möglichst zeitnah erfolgt, um die Gefahr möglichst schnell abzuwenden. Die Mitarbeitenden sind dazu angehalten, die Informationen und Vermutungen aus Schutzgründen<sup>1</sup> nicht an weitere zu geben.

---

<sup>1</sup> Beispiele: eine Erhöhung der Gefahr für das Kind, Person zu Unrecht beschuldigt, Gefahr der Streuung der Information

Der/die Mitarbeitende schildert seine/ihre Wahrnehmungen und Bedenken, welche von der Schulsozialarbeit dokumentiert werden.

Die Schulsozialarbeit entscheidet aufgrund ihrer Expertise, je nach Einschätzung des Gefährdungsgrades, ob direkt gehandelt werden muss oder ob die Gefahr anderweitig abgewendet werden kann.

Sollte der/die Mitarbeitende nicht zuständig als Klassenlehrer:in/-Betreuer:in sein, wird die Information vertraulich an diese/n weitergegeben. Gegebenenfalls wird diese/r über den Stand informiert und auf die Schweigepflicht verwiesen.

Bei einer Gefährdungslage, die nicht im akuten Bereich liegt, wird gemeinsam mit der pädagogischen Schulleitung ein Termin mit einer ISEF<sup>2</sup> ausgemacht. Nach dem erfolgten Beratungsgespräch wird festgelegt, ob die Eltern informiert werden (sollte dies nicht die Gefahr des Kindes erhöhen) und ob das Jugendamt informiert werden muss. Hierbei sollte den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit gegeben werden, die Gefahr abzuwenden. Kooperieren diese nicht oder geht von diesen gar die Gefahr aus, ist umgehend das Jugendamt einzuschalten.

Bei einer akuten Gefährdung ist ebenso die Geschäftsführung in Kenntnis zu setzen, weil dieser die rechtliche Vertretung der Schule obliegt und weil bei einer plötzlichen Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten schnellstens eine Rückmeldung an die Schulsozialarbeit und die pädagogische Schulleitung erfolgen muss.

---

#### Beispiele für latente Kindeswohlgefährdung:

*sexueller Missbrauch, freiheitsentziehende Maßnahmen, schlechter Pflegezustand oder Hinweise auf Verwahrlosung, auffälliges oder nicht altersadäquates Verhalten des Kindes, promiskuitives Verhalten, delinquentes Verhalten, deutliche Entwicklungsverzögerung, Mitteilung über Erziehungsgewalt, grenzverletzendes oder übergreifendes Verhalten, auffallend häufige Fehlzeiten, plötzliche Verhaltens- oder Wesensänderung, ...*

---

## 6. Verhaltenscodex

Um eine gesunde und schutzvolle Atmosphäre für die Schulgemeinschaft zu generieren, bedarf es einer gemeinsamen Haltung des Kollegiums untereinander, aber auch gegenüber Schüler:innen, sowie der Elternschaft.

Der Verhaltenscodex dient als Orientierungsrahmen und wird von allen Mitarbeitenden durch eine Selbstverpflichtungserklärung (siehe 8.) anerkannt und im Alltag eingehalten.

### 6.1. Bereich der körperlichen Nähe

Eine grundsätzliche Herausforderung im pädagogischen Kontext ist die ideale Balance zwischen Nähe und Distanz. Das Bewusstsein und die Sensibilität für alters- und persönlichkeitsabhängige sowie situations- und tagesabhängige Grenzen und Bedürfnisse des Gegenübers müssen im pädagogischen Alltag von den Mitarbeitenden geachtet werden.

---

<sup>2</sup> ISEF: Insofern Erfahrene Fachkraft; gezielt ausgebildete Beratungskraft für die Erkennung und Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen

Körperliche Kontakte müssen angekündigt werden und im Einverständnis beider sowie pädagogisch begründbar sein. Das Einhalten der persönlichen Grenzen der Schüler:innen und das Benennen dieser sollte ein Ziel der pädagogischen Arbeit sein.

## 6.2. Gewaltfreie Kommunikation

Um eine gewaltfreie und wertschätzende Kommunikation zu wahren, gilt es, sich stets respektvoll auf der verbalen sowie nonverbalen Ebene im Umgang miteinander zu verhalten.

Phänomene wie Drohungen, Beleidigungen und Demütigungen werden nicht geduldet. Ebenso gilt es, stets Anschreien zu vermeiden und auf einen angemessenen Ton sowie die passende Lautstärke zu achten.

Es ist förderlich, Informationen transparent an die Beteiligten zu vermitteln.

## 6.3. Wahrung der Intimsphäre

Um die Intimsphäre Einzelner zu achten, gilt es, sich der Schweigepflicht sowie dem Datenschutz bewusst zu sein und diese einzuhalten.

Persönliche Daten, die Mitarbeitenden von Schüler:innen anvertraut werden, werden nicht weitergetragen, ohne dies mit der betroffenen Person oder deren Erziehungsberechtigten abgestimmt zu haben.

Vertrauliche Gespräche zwischen Lehrkraft und Schüler:innen benötigen eine angemessene Gesprächsatmosphäre, weshalb „Tür und Angel- Gespräche“ vermieden werden sollten.

## 6.4. Gleichbehandlung

Alle Geschlechter, Religionszugehörigkeiten sowie kulturelle und migrationsbedingte biographische Hintergründe werden gleich behandelt.

## 7. Prävention

Die Aufgabe der Präventionsarbeit muss von allen pädagogisch Mitarbeitenden getragen und gelebt werden. Nur so kann sie wirksam sein und die Schüler:innen stärken und schützen.

Die Wirkung der präventiven Arbeit kann sich nur generieren, indem sie auch gelebt wird im pädagogischen Alltag. Es wird hierzu ein Präventions-Schutzkonzept geben, welches sich näher damit befasst, die Schüler:innen zu stärken und resilienter auszustatten, sodass gewaltvolle Übergriffe und Grenzverletzungen vermieden werden.

Dennoch wird an dieser Stelle zusammengefasst, welche Schutzmaßnahmen zukünftig greifen, um den Nährboden für Gewalt zu nehmen.

- Interne Fortbildungen rund um den Umgang mit Kinderschutz
- Externe Fortbildungen in Ergänzung zu internen Fortbildungen ermöglichen
- Transparenz von Verfahrensabläufen
- Dokumentation von Auffälligkeiten



- Dokumentation von Vorfällen
- Aufklärung über Präventionsangebote an die gesamte Schulgemeinschaft

## 8. Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende

Zum Schutze und Wohle der Schüler:innen verpflichtet sich jeder pädagogisch Mitarbeitende (Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Erzieher:innen und andere pädagogisch Angestellte sowie sonstiges Personal mit 1:1 Kontakten zu Schüler:innen), die folgende Selbstverpflichtungserklärung verbindlich zu unterschreiben.

- Ich verpflichte mich, das Kinderschutzkonzept der Freien Waldorfschule Wiesbaden in Gänze anzuerkennen und danach zu handeln.
- Ich setze mich dafür ein, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt zu schützen und beachte dabei die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Betroffenen, insbesondere der Opfer.
- Ich erkläre, die Vorgehensweise bei Verdacht oder Kenntnis von Kindeswohlgefährdung zu kennen und zu beachten/einzuhalten (siehe Handlungsleitfaden).
- Ich verpflichte mich, Schulungen und tätige Hilfe zum Umgang mit Kinderschutzthemen zu nutzen (Fortbildungen, Angebote von Beratungsstellen etc.).
- Ich erkenne die im Leitbild und den Leitmotiven der Schule verankerten Ziele und Ideale im Sinne der Selbstverpflichtung an und setze sie um.
- Ich bestätige, die Einbindung der Schulsozialarbeit bei der Vermutung von und tatsächlichen Vorgängen der Gewalt zu nutzen.
- Ich erkläre, im Sinne der betroffenen Menschen zu handeln und die Probleme und Fragestellungen, je nach Art eines Vorfalls, nachvollziehbar zu bearbeiten.
- Ich verpflichte mich, gesetzliche und vertragliche Schweigepflichten und Datenschutzvorschriften einzuhalten sowie die Vertraulichkeit zu wahren zum Schutz der Betroffenen, der Mitarbeitenden und der Einrichtung.
- Ich lege mein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis alle 2 Jahre dem Arbeitgeber vor.

Vorname und Name: \_\_\_\_\_

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_